

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 291. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2013

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 291. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine Vereinbarung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) getroffen. Zusätzlich hat der Bewertungsausschuss eine Empfehlung auf der Grundlage des § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i.V.m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Finanzierung der Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung abgegeben.

2. Regelungshintergründe

Mit Beschluss vom 24. November 2011 hat der Gemeinsame Bundesausschuss eine Änderung der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung vorgenommen und die neuropsychologische Therapie als anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethode in die Anlage I aufgenommen. Um die Abrechnung in der vertragsärztlichen Versorgung zu ermöglichen, hat der Bewertungsausschuss die Aufnahme von ärztlichen Leistungen zur neuropsychologischen Versorgung von Versicherten in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab beschlossen.

Die Leistungsbeschreibung der neuen Gebührenordnungspositionen sowie die geforderten Qualifikationsvoraussetzungen der Vertragsärzte und – psychotherapeuten ergeben sich weitestgehend aus den Anforderungen der geänderten Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Neuropsychologische Therapie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Bei der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 30930 bis 30933 hat sich der Bewertungsausschuss an bereits bestehenden Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes orientiert. Die neuropsychologische Diagnostik und Therapie weist dabei Elemente der anerkannten Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie) gemäß der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses und der übenden Verfahren auf. Die betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührenordnungspositionen 30930 bis 30933 hat der Bewertungsausschuss auf der Grundlage der im Vergleich zu den übenden Verfahren höher bewerteten anerkannten Psychotherapieverfahren durchgeführt, um den Qualifikationsanforderungen der Richtlinie Neuropsychologische Therapie an die Vertragsärzte und – psychotherapeuten gerecht zu werden und die Versorgung der

Patienten mit ambulanter neuropsychologischer Diagnostik und Therapie sicherzustellen.

Die Gebührenordnungsposition 30934 wird eingeführt, um den Aufwand zur Erstellung des Therapieplans, der sich aus den Anforderungen der Richtlinie Neuropsychologische Therapie § 5 Abs. 4 ergibt, abzubilden. Die Gebührenordnungsposition 30935 hat der Bewertungsausschuss analog zum Arztbrief (Gebührenordnungsposition 01601) kalkuliert.

Des Weiteren hat der Bewertungsausschuss im Zusammenhang mit der Aufnahme der neuropsychologischen Therapie in den EBM eine Empfehlung zur Finanzierung der Leistungen für die Gesamtvertragspartner auf der Landesebene abgegeben. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die ärztlichen Leistungen im Rahmen der neuropsychologischen Therapie außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren. Der Bewertungsausschuss hat sich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2015 zu prüfen, ob eine Empfehlung zur Überführung der Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgen kann. Flankierend erfolgt eine Überprüfung der Leistungsentwicklung durch das Institut des Bewertungsausschusses.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.